

Geänderte Satzung „Werkkreis Bildender Künstler e. V.“ vom 11.4.2016

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Werkkreis Bildender Künstler e. V.“ (abgekürzt WBK).
Der Verein (Körperschaft) mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der bildenden Kunst sowie der Förderung der Künstler durch Vorträge, Diskussionen, Studienreisen und Atelierbesuche.

Der Verein veranstaltet regelmäßig Ausstellungen sowohl seiner Mitglieder als auch Gastausstellungen in und ausländischer Künstler und schafft Kontakt zu anderen Kunstszenen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.

Mitglieder des Vereins können alle bildenden Künstler werden, soweit sie ausreichende fachliche und künstlerische Fähigkeiten nachweisen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet eine von der Mitgliederversammlung gewählte und vom Vorstand einzuberufende Jury nach Vorlage der mit der Bewerbung einzureichenden Arbeiten, sofern in besonderen Fällen hiervon nicht Abstand genommen wird.

Die vom Vorstand einzuberufende Jury besteht aus 10 Personen plus 1. Vorsitzende/n.

Erfolgt eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs aus Gründen, die nicht in den fachlichen und künstlerischen Fähigkeiten des Antragstellers liegen, kann gegen die ablehnende Entscheidung Beschwerde erhoben werden, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist zulässig.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde erheben, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Gegen die Beschwerdeentscheidung kann das Mitglied Klage bei einem ordentlichen Gericht erheben. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und die anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung.

§ 4.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrages verpflichtet.

Die Nichtentrichtung des Beitrages über die Dauer eines Jahres kann den Ausschluss zur Folge haben.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 5.

Die Organe bestehen aus:

1. dem Vorstand
2. der Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/ der 2. Vorsitzenden, dem/ der Kassenwart/in, dem/ der Schriftführer/in und zwei weiteren Personen für die Organisation. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind: der/ die 1. Vorsitzende oder der/ die 2. Vorsitzende oder der /die Schriftführer/in oder der/ die Kassenwart/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode setzt der Vorstand seine Amtstätigkeit bis zur Neuwahl fort.

Falls vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet, ist der Vorstand ermächtigt an dessen Stelle kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen.

§ 6

Der Verein hat mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Jahresquartal, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter.
Die Einberufung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Darüber hinaus hat der Vorstand des Vereins eine Mitgliederversammlung einzuberufen,

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragt haben.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

Die Form der Beschlussfassung bestimmt der Vorsitzende der Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7.

Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstandes einen Beirat wählen. Mitglieder des Beirates können auch Personen sein, die nicht Vereinsmitglieder sind. Der Beirat sollte nicht mehr als 10 Mitglieder haben.

§ 8.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Ehrenmitgliedes oder dessen Austritt oder Ausschluss.

§ 9.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Forum Kunst und Architektur e.V., zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Bildenden Kunst.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, die zugleich die Hälfte aller Mitglieder erreichen muss, beschlossen werden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

Essen, im April 2016